

AMT FÜR AGRARORDNUNG
C O E S F E L D
Vereinfachte Flurbereinigung
Langenhorst-Temming
- 23 03 1 -

48653 Coesfeld, **19**. 12. 2003
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-156

Beschluss

Das Amt für Agrarordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Für Teile der Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes- FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Langenhorst - Temming

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Coesfeld
Gemeinde: Billerbeck

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Beerlage	7	24 – 26, 27/1 u. 27/2, 28 – 30, 33, 34, 36 – 38, 41/1, 73, 77, 78, 125 u. 126,
Beerlage	8	ganz,
Beerlage	9	2 – 20, 23 – 43, 45 – 47, 50 – 56, 58 – 70, 73, 74, 77 – 80, 83 – 85, 87, 92 – 94, 96, 97, 99, 102 – 104, 106 – 111,
Beerlage	10	ganz,
Beerlage	11	ganz,
Beerlage	12	1 – 3, 15/1, 15/2, 18/1, 18/2, 18/3, 19/1, 19/2, 20, 22, 25/1, 25/2, 27, 28, 38 – 45, 70, 71, 73 – 81, 83, 128, 129, 134 – 140, 147, 150, 154,
Beerlage	13	ganz,
Beerlage	14	ganz,
Beerlage	15	ganz
Beerlage	16	ganz,
Beerlage	17	41, 43 – 46, 49, 51 – 55, 60, 61, 68 – 70, 72 – 74, 76, 81 – 94, 96 – 99, 101, 106, 108 – 113, 119, 135, 141, 145 – 147, 180, 182 – 186, 189 – 194, 202, 207 – 221, 232, 234 – 236, 245, 261, 279, 280, 282, 284,
Beerlage	18	3, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16 – 23, 27, 31 – 41, 44 – 47, 51, 53 – 55, 58 – 60, 62, 70, 86 – 94, 100, 101, 103, 107 – 118, 123, 124, 129, 131 – 135, 137 – 178, 190 – 198,
Beerlage	23	1 – 14, 18, 20, 22 – 24, 27, 29 – 31, 33, 35, 36, 42 – 49, 50/2, 53, 56, 59, 60/1, 60/2, 61 – 63, 67 – 74, 78 – 86, 88, 90, 93, 95, 97, 101 – 103, 105, 107, 108, 110, 111, 113, 114, 117, 118, 139 – 141, 143, 145 – 156, 158 – 161.

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist 1.788 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt für die Stadt Billerbeck und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Laer öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei der

**Stadtverwaltung Billerbeck, Bauamt,
Markt 1, 48 727 Billerbeck.**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Langenhorst-Temming**

mit dem Sitz in Billerbeck. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

**Amt für Agrarordnung Coesfeld
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBI. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Langenhorst - Temming gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 (Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes) liegen vor.

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen agrarstrukturellen Nachteile werden durch Zusammenlegung und betriebswirtschaftlicher sinnvollen Gestaltung der Grundstücke behoben.

Das Flurbereinigungsverfahren umfasst unwirtschaftlich geformten und teilweise zersplitterten ländlichen Grundbesitz. Durch das Flurbereinigungsverfahren wird neben der Beseitigung der Zersplitterung der Eigentumsflächen insbesondere auch eine Ordnung der rechtlichen Verhältnisse insoweit angestrebt, als die durch private Nutzungstausche landwirtschaftlicher Grundstücke veränderten Besitzverhältnisse eigentumsrechtlich nachvollzogen werden sollen. Damit steht die angestrebte Bodenordnung auch im Interesse der Rechtssicherheit bzw. der Schaffung klarer Eigentums- und Besitzverhältnisse an den betroffenen Grundstücken des Verfahrensgebietes.

Das vorhandene Wegenetz soll beibehalten werden und da, wo notwendig, in alter Trasse, zum Teil mit neuen begleitenden Wegeseitengräben und Bepflanzungen, ausgebaut werden.

Zudem sind im Flurbereinigungsgebiet, für das noch kein Landschaftsplan aufgestellt ist, zusätzliche Begrünungsmaßnahmen im Rahmen eigener Biotopverbindungen vorgesehen.

Außerdem erhalten die Teilnehmer das Angebot zur Ausweisung von Uferstreifen an den Fließgewässern.

Das Verfahrensgebiet ist somit unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer, der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wie auch der Wahrung sonstiger öffentlicher Interessen so abgegrenzt worden, dass die ungünstigen Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe behoben und die Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Landschaft ermöglicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Insoweit wird auf den Vermerk vom 27. 04. 2001, die allen Grundstückseigentümern zugegangen ist, verwiesen.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden; Bedenken sind nicht vorgetragen worden.

Die nach § 29 BNatschG zu beteiligenden örtlich zuständigen Verbände sind gehört worden und haben sich mit der Durchführung des Verfahrens einverstanden erklärt.

Das vorgesehene Verfahren ist Teil der Entwicklung des ländlichen Raumes und damit Vollzug des NRW-Programmes Ländlicher Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987) statthaft.

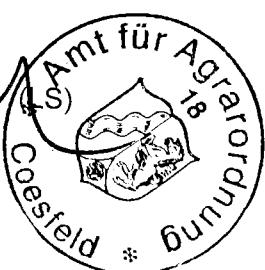
Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses (§ 115 FlurbG).

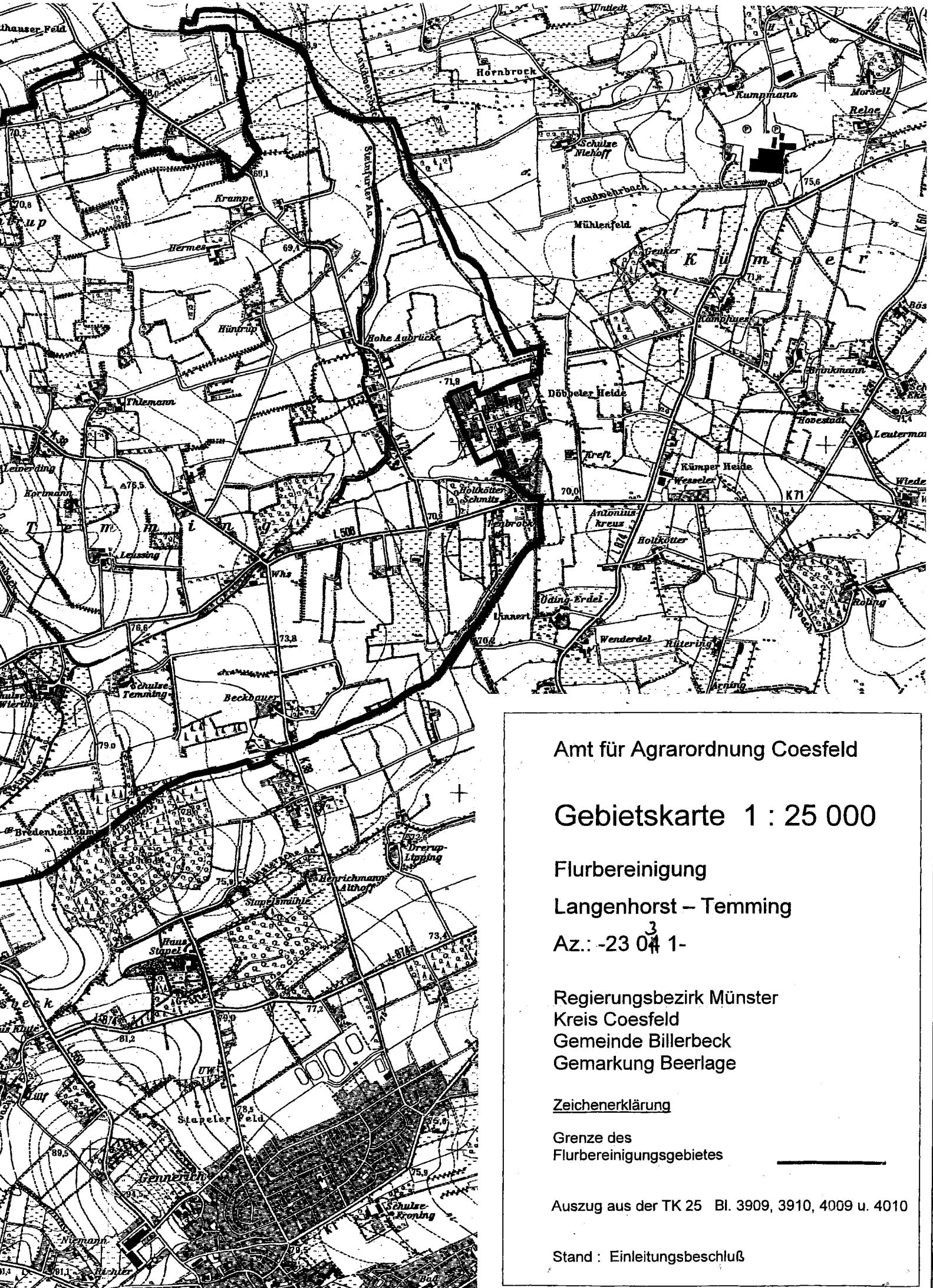
Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Coesfeld
Leisweg 12 Postfach 11 42
48653 Coesfeld 48631 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(Israel)





Amt für Agrarordnung Coesfeld

Gebietskarte 1 : 25 000

Flurbereinigung

Langenhorst – Temming

Az.: -23 04 1-

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld
Gemeinde Billerbeck
Gemarkung Beerlage

Zeichenerklärung

Grenze des
Flurbereinigungsgebietes

Auszug aus der TK 25 Bl. 3909, 3910, 4009 u. 4010

Stand : Einleitungsbeschuß